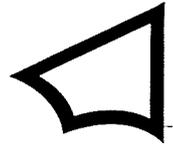


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen e. V.

Wolfhard Godau

Weserstraße 20

31629 Estorf

Gmund, 2. Januar 1996 K/el

## Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Estorf", 31629 Estorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen e. V. vom 06.11.1995 folgende

### I.

#### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 3, Flurnummern 46/1, 47 (Starts und Landungen), Gemarkung Estorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

### II.

#### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppestrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Das Überfliegen der im Umkreis vorhandenen Naturschutzgebiete HA 42 "Rehburger Moor", HA 120 "Rehburger Moor II", HA 82 "Buchholzmoor", HA 16 "Schmiedebruch", HA 60 "Meerbruch" und die in Planung befindlichen Naturschutzgebiete "Wellier Schleife" und "Domäne Stolzenau-Leese", ist aus Naturschutzgründen zu vermeiden andernfalls eine Mindestüberflughöhe von 150 m über Grund einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für die Pufferzonen mit einem Radius von 500 m um die Schutzgebiete.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nienburg wurde mit Schreiben vom 28.11.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.12.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb auf den oben genannten Flurstücken keine Bedenken bestehen. Da die im Umkreis vorhandenen Naturschutzgebiete jedoch störanfällig seien, hat die Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, daß das Überfliegen der Kern- und Pufferzonen der Naturschutzgebiete möglichst zu vermeiden ist. In der Studie "Ikarus und die Wildtiere" der Wildbiologischen Gesellschaft München (WGM) vom Juni 1995 werden Überflughöhen von mehr als 150 m über Grund als problemlos für Wildtiere beschrieben. Eine Mindestüberflughöhe von 150 m über die in der näheren Umgebung der Start- und Landeflächen befindlichen Naturschutzgebiete wurde daher in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb